Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SMT Scharf AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ i. d. F. vom 07. Februar 2017

Vorstand und Aufsichtsrat der SMT Scharf AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 07. Februar 2017 **mit Ausnahme der folgenden Abweichungen** in der Vergangenheit entsprochen wurde und weiterhin entsprochen werden wird.

- Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse eingerichtet, weil er aus drei Mitgliedern besteht. Diese Besetzung erscheint der Größe der Gesellschaft angemessen.

- Bei der Besetzung des Vorstands war Vielfalt kein eigenständiges Kriterium. Dies kann auch zukünftig so sein, weil der Vorstand nur drei Mitglieder hat.

- Derzeit bestehen keine Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats. Dadurch wird dem AGG Rechnung getragen.

- Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten keine Begrenzung von Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit auf zwei Jahresvergütungen. Eine solche Begrenzung erscheint bislang verzichtbar, weil die Dienstverträge nur Laufzeiten von drei Jahren haben.

- Ein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll nicht vereinbart werden.

- Im Hinblick auf die Veränderung im Kodex vom 07.02.2017 wurden die Anreizsysteme für die Vergütung des Vorstandes überprüft. Dem neuen Kodex wird nicht voll umfänglich entsprochen. Das Anreizsystem wird daher überarbeitet, um Konformität zum Kodex herzustellen.

- Für die erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrates, die auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist, wird eine Überarbeitung angestrebt, um Konformität zum Kodex herzustellen.

Hamm, den 15. Dezember 2017

(Prof. Dr. Louis Velthuis) (Dr. Dirk Vorsteher) (Dorothea Gattineau)

(Hans Joachim Theiß) (Wolfgang Embert) (Rolf Oberhaus)